

16.02.2016

Beschlussvorlage Nr. 2016/055

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

Antrag auf Ausweisung der Flurstücke 2/312 und 2/314 der Flur 1, Gemarkung Poggenhagen, als Baugrundstücke durch Aufstellung eines Bebauungsplanes - Grundsatzbeschluss

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abwei-chend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Ortsrat der Ortschaft Poggenhagen	02.03.2016 -							
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	21.03.2016 -							
Verwaltungsausschuss	04.04.2016 -							

Beschlussvorschlag

1. Die Flurstücke 2/312 und 2/314 der Flur 1 in der Gemarkung Poggenhagen sollen durch Aufstellung eines Bebauungsplanes zu Bauland für Wohnnutzung entwickelt werden.
2. Die Kosten für die Planung hat der begünstigte Antragsteller zu tragen.

Anlass und Ziele

Anlass ist der Antrag des Grundstückseigentümers, Ziel ist die Schaffung von nachhaltigen Wohnbauflächen in der Innenentwicklung.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr:		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlung	keine	keine
Aufwand/Auszahlung	keine	keine
Saldo		

Begründung

Familie T. ist Eigentümer der Flurstücke 2/312 und 2/314 in der Flur 1 der Gemarkung Poggenhagen. Diese Grundstücke liegen östlich der Schlesierstraße und südlich der Bonifatius-

straße hinter der Hausnummer 6 in Poggenhagen. Der Bereich zwischen Schlesierstraße im Westen, Bonifatiusstraße im Norden, Pommernstraße im Süden und dem Wald im Osten ist entlang der Straßen weitestgehend bebaut auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 901 „Schlesierstraße/Moordorfer Straße“, der 1964 rechtskräftig wurde und 1992 wegen fast vollständiger Entwicklung des Gebietes wieder aufgehoben wurde. Dadurch wurden seinerzeit einige Anbauten und Lückenschließungen möglich.

Im fraglichen Bereich ist aber bisher keine Hinterbebauung vorhanden. Somit kann dort auf der Grundlage des § 34 des Baugesetzbuches derzeit auch keine Genehmigung für eine Hinterbebauung erteilt werden, da ansonsten ein Präzedenzfall entstehen würde, der weitere gleichgelagerte unbepante Folgefälle nach sich ziehen würde. Damit ist der klassische Fall des Planungsbedarfs für die Innenverdichtung gegeben.

Der Antragsteller hat sich bereit erklärt, die durch die Planung entstehenden Kosten zu übernehmen und ein externes Planungsbüro zu beauftragen.

Die Stadt Neustadt a. Rbge. unterstützt grundsätzlich die Innenverdichtung und daher wird vorgeschlagen, den erforderlichen Bebauungsplan aufzustellen.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Lebendige Stadt

Kinder, Jugend und Familien sind unsere Zukunft

Die Stadt Neustadt a. Rbge. schafft Wohnmöglichkeiten im Rahmen der nachhaltigen Siedlungsentwicklung durch Innenverdichtung und zur Unterstützung des strategischen Zieles der Entwicklung zur familienfreundlichen Stadt.

Auswirkungen auf den Haushalt

keine

So geht es weiter

Wenn der Grundsatzbeschluss positiv erfolgt ist, kann der Antragsteller auf der Grundlage eines mit der Stadt zu schließenden Planungsübernahmevertrages ein externes Planungsbüro beauftragen, den Vorentwurf des Bebauungsplanes erarbeiten lassen und mit der Stadt abstimmen. Dann kann das Bauleitplanverfahren beginnen.

Fachdienst 60 - Planung und Bauordnung -

Anlagen

1. Antrag der Familie T.
2. Lageplan
3. Luftbild